Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
12 Organisationsamt

Sitzungsvorlage

Vorlagen-Nummer **235/09**

1

Datum: 31.08.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	**Stadtrat**	öffentlich	16.09.2009	
2.				
3.				
4.				

Änderung der Satzung des Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW)

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt der Änderung der Satzung des Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW) – Anlage 1 – zu und weist die Vertreter in der Mitgliederversammlung des VABW an, entsprechend zu votieren.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft	Unterschriften		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**	**Abstimmungsergebnis**
☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig	☐ einstimmig
☐ ja	☐ ja	☐ ja	☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Mit Gründung der StädteRegion Aachen muss einhergehen, dass an verschiedenen Stellen die Normen redaktionell angepasst werden. Dies betrifft auch die Satzung des Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V. (VABW).

Eine von der Geschäftsführung des VABW vorgelegte 1. Fassung einer Satzungsänderung, die im Kern die Rechtsnachfolge des Kreises Aachen in den Übergang zur StädteRegion sowie die damit verbundene neue höhere Einwohnerzahl als Grundlage für den geltenden Beitrag von 51 Cent je Einwohner rechtlich sichern sollte, kann nach Auffassung des Kreises Aachen wegen rechtlicher Bedenken keine Zustimmung erhalten.

In mehreren Gesprächen wurde deutlich, dass der Kreis nicht im Vorgriff auf die noch zu wählenden Gremien der StädteRegion Aachen bereits jetzt finanzielle Entscheidungen vorwegnimmt, die dem StädteRegionstag vorbehalten sein müssen. Allerdings wäre der Kreis Aachen bereit, die bisherige Beitragszahlung (auf der Basis der aktuellen Einwohnerzahl des Kreisgebietes) in die Satzungsänderung aufzunehmen. Dies entspricht einem Beitrag von 28 Cent je Einwohner der StädteRegion.

In einem Abschlussgespräch beim Kreis Aachen unter Leitung von Landrat Carl Meulenbergh, an dem auch die Spitzenvertreter der Fraktionen von CDU, SPD und FDP sowie die Herren Etschenberg und Jansen teilnahmen, wurde mit dem geschäftsführenden Vorstand des VABW der vorliegende Kompromiss für eine nachgereichte 2. Fassung zur Satzungsänderung einvernehmlich verabredet. Ausdrücklich wurde durch die Vertreter des Kreises betont, dass man den VABW als wichtiges arbeits- und bildungspolitisches Instrument für die StädteRegion nach deren Kommunen bewertet und über Möglichkeiten weiterer Unterstützungen durch die StädteRegion nach Haushaltslage beraten wird.

Die Verwaltung schlägt vor, der vorgelegten Änderung der Satzung des VABW zuzustimmen und die Vertreter der Stadt Eschweiler in der Mitgliederversammlung anzuweisen, entsprechend zu votieren.

Anlage

Anlage 1

Satzung

des Vereins für allgemeine und berufliche Weiterbildung e. V. (VABW) vom **12.06.1984** geändert durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.08.2009, eingetragen am ... .

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für allgemeine und berufliche Weiterbildung e.V." (VABW).

(2) Sitz des Vereins ist Alsdorf. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen einzutragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Ziel des Vereins ist es, Bildungsgänge für berufs- und arbeitserfahrene Erwachsene und junge Erwachsene zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife und zur beruflichen Bildung durchzuführen. Der Verein fördert Initiativen und Maßnahmen, die geeignet sind, in Weiterbildungsgängen für Erwachsene Inhalte und Ziele allgemeiner und beruflicher Bildung sowie Lebens- und Berufserfahrungen der Teilnehmer einzubeziehen und nach dem Grundsatz der Einheit der Bildung zu gestalten.

(2) Um berufliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen durchzuführen, arbeitet der Verein mit den zuständigen Stellen für die berufliche Bildung, den Betrieben der Industrie, des Handwerks, der Wirtschaft und der Verwaltung, den Gewerkschaften, der Bundesanstalt für Arbeit sowie den kommunalen Weiterbildungseinrichtungen eng zusammen.

(3) Für die beruflichen Aus- und Weiterbildungsgänge nutzt der Verein vorhandene betriebliche Einrichtungen oder errichtet und unterhält eigene überbetriebliche Einrichtungen und Schulen zur Aus- und Weiterbildung. Hierzu beantragt der Verein entsprechende öffentliche Zuschüsse.

(4) Zur Erreichung seiner Ziele wird der Verein folgende Initiativen und Maßnahmen anstreben:

- Förderung allgemeiner und beruflicher Bildungsgänge zur Qualifikation von berufs- und arbeitserfahrenen Erwachsenen und jungen Erwachsenen insbesondere während der Arbeitslosigkeit,
- Zusammenarbeit mit den Hochschulen, den Ministerien des Bundes und des Landes insbesondere dem Bundesinstitut für Berufsbildung und dem Landesinstitut für Lehrerfortbildung und Weiterbildung,
- Entwicklung, Planung und Durchführung von Modellehrgängen und Schulversuchen insbesondere auf dem Gebiet der Einbeziehung neuer innovativer Techniken,
- Gedankenaustausch zwischen Praxis und Wissenschaft durch Veranstaltungen von Tagungen, Seminaren und Fachkonferenzen, Beteiligung an Technologie-Transfer-Programmen.

Darüber hinaus ist der Verein berechtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erforderlich und zweckdienlich sind, insbesondere die Durchführung von Arbeiten im handwerklichen Bereich, die geeignet sind, die im theoretischen Qualifizierungsteil erworbenen Kenntnisse praxisnah zu vertiefen.

(5) Maßnahmen, für die der Verein Zuschüsse Dritter erwartet, führt er nur durch, wenn hinsichtlich der Zuschüsse verbindliche Zusagen bzw. Bewilligungsbescheide vorliegen.

(6) Der Verein ist nicht auf die Erfüllung politischer Zwecke gerichtet. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Unterrichtenden in Bildungsveranstaltungen des Vereins wird die Freiheit der Lehre gewährleistet, sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abs. 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) 1977. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen ihnen nur echte Aufwendungen ersetzt werden. Vergütungen sind nur in angemessener Höhe zulässig, aber nicht für ehrenamtliche Geschäfte zu gewähren.

(3) Sitzungsgelder für die Mitglieder im Beirat werden nicht gezahlt.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder juristische Person oder Personenvereinigung werden.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die ordentlichen Mitglieder können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Mitgliedschaft erwerben:

a) alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personen, Vereinigungen, soweit sie die Ziele des Vereins fördern wollen.

b) die auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung tätigen öffentlich rechtlichen Körperschaften sowie Organisationen der Wirtschaft und Technik sowie Gewerkschaften.

(3) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand, entscheidet auf erneuten schriftlichen Antrag die Mitgliederversammlung.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes Personen durch die Mitgliederversammlung erteilt werden.

(5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.
Die Mitgliedschaft erlischt durch:
a) freiwilligen Austritt
b) Ausschluss
c) Tod

(6) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Ziele und Zwecke des Vereins schädigt oder wenn das Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Gegen den Ausschluss ist Berufung des Mitgliedes über den Vorstand an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

(7) Die Bestimmungen des § 38 BGB finden auf die kommunalen Mitglieder keine Anwendung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend dieser Satzung Vertreter in die Organe des Vereins zu entsenden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Verein in seiner Arbeit aktiv zu unterstützen und die Beitrags- und Zuschusspflichten entsprechend dieser Satzung fristgerecht zu erfüllen.

(3) Der Mitgliedsbeitrag der Städte beträgt 0,51 EUR je Einwohner und Jahr.
Die Städte leisten darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,02 EUR je Einwohner und Jahr.

Der Mitgliedsbeitrag der StädteRegion beträgt 0,28 EUR je Einwohner und Jahr. Die StädteRegion entscheidet darüber hinaus über die Höhe eines weiteren Zuschusses je Einwohner und Jahr.

Die maßgebende Einwohnerzahl bestimmt sich für jedes Geschäftsjahr nach der vom Landesamt für Datenverarbeitung zum 31.12. des Vorvorjahres bekannt gegebenen Einwohnerzahl.

(4) Die Städte erhalten je vier Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die StädteRegion Aachen erhält acht Stimmen in der Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Stimmen hinzukommen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag für sonstige korporative Mitglieder beträgt 255 EUR. Er kann auch in einer entsprechenden Sachleistung bestehen.
Jedes sonstige korporative Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

(6) Der Mitgliedsbeitrag der persönlichen Mitglieder beträgt 25 EUR.
Bis zu 100 persönliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung drei Stimmen. Je angefangene 100 weitere Mitglieder erhalten die persönlichen Mitglieder eine Stimme mehr in der Mitgliederversammlung.
a) Die Wahrnehmung des Stimmrechts der persönlichen Mitglieder erfolgt durch mindestens einen ihrer Vertreter, der in einer Versammlung der persönlichen Mitglieder für eine Wahlperiode gem. §8 (1) Satz 3 gewählt wird.
b) Der Vorsitzende gem. § 8 Abs. 2 lädt zur Versammlung der persönlichen Mitglieder des Vereins mit einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich ein.
c) Aufgabe der Versammlung der persönlichen Mitglieder ist es, mindestens einen Vertreter für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung zu benennen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie die Absätze 4 bis 7.

(7) Ehrenmitglieder sind zu einem Mitgliedsbeitrag nicht verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(8) Die Stimmen der Mitglieder und die Stimme der Gruppe der persönlichen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

Zweiter Abschnitt

Organe des Vereins und ihre Aufgaben

§ 6

Organe

(1) Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands gemäß § 8 Abs. 7 vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn der Antrag von Mitgliedern erfolgt, die mindestens ¼ der Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten.

(3) Der Termin für die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Zu allen Mitgliederversammlungen werden die Mitglieder vom Vorsitzenden wenigstens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit schriftlich eingeladen.
Der Vorsitzende legt die Reihenfolge der Tagesordnung fest. Den Vorsitz in der Versammlung führt der Vorsitzende oder ein von der Versammlung bestimmtes Vorstandsmitglied.

(4) Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der stimmberichtigten Mitglieder, sofern die Satzung in Einzelfällen keine abweichende Bestimmung enthält.

(5) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins vorliegen. Zusätzliche Anträge können in der Mitgliederversammlung mit ihrer Zustimmung behandelt werden, falls sie nicht rechtzeitig vorgelegt werden konnten.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen abgeben können. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Abs. 3 einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
a) Wahl des Vorstandes nach Maßgabe des § 8,
b) Beschluss des Haushaltsplanes für das nächstfolgende Kalenderjahr,
c) Beschlussfassung über die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Zuschüsse im Sinne von § 5 Abs. 3
d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
e) Wahl der Rechnungsprüfer,
f) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
h) Auflösung des Vereins.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

a) je drei Vertretern der Städte und Gemeinden unter Berücksichtigung des § 113 GO NW
b) je drei Vertretern der StädteRegion Aachen unter Berücksichtigung des § 53 KrO NW i. V. m. § 113 GO NW
c) zwei Vertretern der sonstigen korporativen Mitglieder
d) einem Vertreter der persönlichen Mitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre und ist an die kommunale Wahlzeit NW gebunden.

Der Vorstand kann ein sachkundiges Vereinsmitglied mit beratender Funktion für die Wahlperiode berufen.

(2) Aus ihrer Mitte wählen die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie ein weiteres Vorstandsmitglied gem. Abs. 7 für die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahlen zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wurde.

Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Vorstandes weiter aus.

(3) Der Geschäftsführer wird von den Vorstandsmitgliedern für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(4) Der Vorstand kann innerhalb seiner Geschäftsführung Vereinsmitglieder und in Einzelfällen auch Dritte mit Aufgaben und der Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigen und bevollmächtigen.

Dem Vorstand obliegt die Einstellung von Personal insbesondere die Einstellung von Lehrern und Ausbildern.

(5) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder regelmäßig über seine Beschlüsse und Planungen zu informieren.

(6) Bei der Führung der Geschäfte hat der Vorstand die satzungsmäßigen Rechte die Mitglieder zu beachten.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, das weitere vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglied gem. Abs. (2) und der Geschäftsführer.

Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied gemeinsam.

Der Vorstand trägt gegenüber den Mitgliedern die Verantwortung für die Führung der Geschäfte des Vereins.

(8) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der geschäftsführende Vorstand für den Vorstand VABW entscheiden. Sollte dies nicht möglich sein, kann ein Mitglied des Vorstandes im Sinne § 26 BGB mit einem weiteren Mitglied für den geschäftsführenden Vorstand entscheiden. Diese Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes und der beiden Mitglieder sind im ersten Fall dem Vorstand und im zweiten Fall dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Beide Gremien können die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 9

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung nimmt der Geschäftsführer wahr. Der Geschäftsführer ist Vorgesetzter der Mitarbeiter des Vereins und innerhalb der Geschäftsführung weisungsberechtigt.

(2) Der Geschäftsführer ist für die laufenden Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen des Vorstandes verantwortlich und in diesem Rahmen vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführer ist berechtigt und verpflichtet, den Kontakt zu den für die Vereinsarbeit wichtigen und interessierten kommunalen Stellen, Landes- und Bundesstellen sowie Organisationen der Wirtschaft, Gewerkschaft, Wissenschaft und sonstige Verbänden zu pflegen.

(3) Der Vorstand kann gemäß § 26 BGB ein Vereinsmitglied oder einen Dritten durch Dienstvertrag als Sachbearbeiter zur weisungsgebundenen Ausübung der Geschäfte nach § 9 Abs. (1) und (2) verpflichten.

(4) Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil.

§ 10

Beirat

(1) Der Vorstand gemäß § 8 Abs. 1 kann einen Beirat bilden.
Aufgabe des Beirates ist es,
- die Zusammenarbeit der für die Ziele und Aufgaben des Vereins bedeutenden Institutionen und Personen zu stärken,
- über die Entwicklungspläne und Rahmenbedingungen für Bildungsgänge sowie Ausstattungs- und Organisationsfragen zu beraten und dem Vorstand entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.
Arbeits- und Beratungsergebnisse des Beirates dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes gemäß § 8 Abs. 7 veröffentlicht werden.

(2) Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand berufen. Es sollen Personen und Vertreter von Institutionen mit fachlicher Kompetenz in Fragen der allgemeinen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sein. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
Mindestens zwei Vertreter des Vorstandes sind als Mitglieder des Beirates zu benennen.

(3) Der Vorstand beruft den Vorsitzenden des Beirates und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Beirates und berichtet über die Beratungsergebnisse und Empfehlungen in der Mitgliederversammlung.

§ 11

Geschäftsstelle und Rechnungsprüfung

(1) Der Verein hat eine zentrale Geschäftstelle. Der Vorstand gemäß § 8 Abs. 7 bestellt den Stellvertreter des Geschäftsführers und weitere Mitarbeiter im Rahmen seiner Geschäftsordnung und der vorhandenen Haushaltsmittel und legt deren Aufgabenbereiche fest.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Mit der jährlichen Rechnungsprüfung beauftragt die Mitgliederversammlung das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen.

Das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen überprüft die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und sachliche und rechnerische Richtigkeit. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.

(4) Der Bericht des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes ist der Mitgliederversammlung vor Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung vorzulegen.

§ 12

Haftung und Haushaltsplanung

(1) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

(2) Der Verein hat einen Wirtschafts- und Erfolgsplan. Er wird von der Geschäftsführung vorbereitet, vom Vorstand beraten und mit einem Empfehlungsbeschluss an die Mitgliederversammlung zur Feststellung weitergeleitet. Aufwendungen und Erträge müssen von der Geschäftsführung im Rahmen des Wirtschafts- und Erfolgsplanes ausgeglichen werden. Notwendige Mehraufwendungen und deren Deckung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird ermächtigt, für den Verein Kassenkredite im Rahmen des Wirtschafts- und Erfolgsplanes aufzunehmen. Die Obergrenze der Kassenkredite ist jeweils im Wirtschafts- und Erfolgsplan aufzuführen.

Dritter Abschnitt

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

Satzungsänderung

(1) Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Gehen sie später ein, werden sie in der Mitgliederversammlung nicht mehr behandelt.

(2) Satzungsänderungen werden nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 in der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14

Auflösung des Vereins

(1) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins können nur auf einer eigens zu diesem Problem einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gefasst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins müssen die anwesenden Mitglieder 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen abgeben können. Den Beschluss selbst müssen die anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von ¾ der Stimmen fassen.

Erscheinen weniger Mitglieder, so dass nicht 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen abgegeben werden können, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 einzuberufen. Für die Auflösung ist dann eine ¾ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In der Einladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

(2) Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter zu Liquidatoren gemäß § 76 BGB bestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vereinsvermögen der Städte-Region Aachen mit der Verpflichtung zugewiesen, es für Zwecke der Weiterbildung zu verwenden.

§ 15

Besondere Bestimmungen und Inkrafttreten

(1) Beschlüsse, durch welche
a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird sowie
b) durch welche der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,

sind unverzüglich dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach Einwilligung oder nach Vorschlag des Finanzamtes aufgeführt werden, damit keine steuerlichen Vergünstigungen beeinträchtigt werden können.

(2) Die Satzung tritt mit Eintrag des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Alsdorf,

Hans Vorpeil
Vorsitzender

Klaus Gunkel
stv. Vorsitzender

Gegenüberstellung aktueller Satzungstext und neuer Satzungstext

(Stand 19.08.2009)

Aktueller Satzungstext	Vorschlag des neuen Satzungstext
§ 4 Mitgliedschaft **(5)** Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) freiwilligen Austritt b) Ausschluss c) Tod d) Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung.	Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) freiwilligen Austritt b) Ausschluss c) Tod d) entfällt ersatzlos
§ 4 Mitgliedschaft **Neue Ziffer (7)**	Die Bestimmungen des § 38 BGB finden auf die kommunalen Mitglieder keine Anwendung. Die Mitgliedschaft von juristischen Personen geht auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über.
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder **(3)** Der Mitgliedsbeitrag der Städte beträgt 0,51 EUR je Einwohner und Jahr. Der Mietgliedsbeitrag des Kreises Aachen beträgt 0,51 EUR je Einwohnerzahl und Jahr. Die Städte leisten darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,02 EUR je Einwohner und Jahr.	Der Mitgliedsbeitrag der Städte beträgt 0,51 EUR je Einwohner und Jahr. Die Städte leisten darüber hinaus einen Zuschuss in Höhe von bis zu 1,02 EUR je Einwohner und Jahr. Der Mitgliedsbeitrag der StädteRegion beträgt 0,28 EUR je Einwohner und Jahr. Die StädteRegion entscheidet darüber hinaus über die Höhe eines weiteren Zuschusses je Einwohner und Jahr
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder **(4)** Die Städte erhalten je vier Stimmen in der Mitgliederversammlung. Der Kreis Aachen erhält acht Stimmen in der Mitgliederversammlung.	Die Städte erhalten je vier Stimmen in der Mitgliederversammlung. Die StädteRegion Aachen erhält acht Stimmen in der Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Stimmen hinzukommen.

§ 8 Vorstand **(1) b)** Der Vorstand besteht aus je drei Vertretern des Kreises Aachen unter Berücksichtigung des § 53 KrO NW i.V. m. § 113 GO NW	 Der Vorstand besteht aus drei Vertretern der StädteRegion Aachen unter Berücksichtigung des § 53 KrO NW i.V. m. § 113 GO NW
§ 11 Geschäftsstelle und Rechnungsprüfung **(3)** Mit der jährlichen Rechnungsprüfung beauftragt die Mitgliederversammlung das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Aachen	 Mit der jährlichen Rechnungsprüfung beauftragt die Mitgliederversammlung das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen.
§ 11 Geschäftsstelle und Rechnungsprüfung **(3)** Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Aachen überprüft die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und sachliche und rechnerische Richtigkeit. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.	 Das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen überprüft die Kassen- und Rechnungsprüfung des Vereins im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und sachliche und rechnerische Richtigkeit. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten.
§14 Auflösung des Vereins **(3)** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vereinsvermögen dem Kreis Aachen mit der Verpflichtung zugewiesen, es für Zwecke der Weiterbildung zu verwenden.	 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vereinsvermögen der StädteRegion Aachen mit der Verpflichtung zugewiesen, es für Zwecke der Weiterbildung zu verwenden.